

## **Stellenausschreibung für eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Unterricht in der Herkunftssprache Spanisch**

Schulamt für den Märkischen Kreis  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid

Telefon: 02351 / 966-6583  
Frau Grote (Di, Do, Fr)

Stellenumfang: 9 Wochenstunden (0,32 Stelle)

Die Aufgabe des herkunftssprachlichen Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte in einer Herkunftssprache in Wort und Schrift aufzubauen, zu erhalten, zu erweitern, wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und mehrsprachiges Lernen zu ermöglichen.

Bewerbungsvoraussetzungen für eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Unterricht in der Herkunftssprache in Spanisch:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes oder nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt für das Fach Spanisch verfügen.

Bewerben können sich auch Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in einem anderen als dem ausgeschriebenen Fach erworben haben

und

eine Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 für Spanisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

und

ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8, Anlage 1 Nr. X) schriftlich verbindlich erklären. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

2. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, können ausnahmsweise Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach Spanisch verfügen  
oder
- b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach Spanisch verfügen  
oder
- c) eine ausländische Lehramtsprüfung oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Unterrichtsfach der Allgemeinbildenden Schulen in NRW nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 für Spanisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen.

In allen Fällen (2a, 2b und 2c) müssen die Bewerberinnen und Bewerber

- mit ihrer Bewerbung die Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 schriftlich verbindlich erklären

und

nach einer Einstellung an einem einwöchigen Orientierungsseminar teilnehmen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch schriftliche Bescheinigung einer anerkannten Prüfung der Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache  
oder
- das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“  
oder
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird (und einmalig wiederholt werden kann)  
oder
- einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweis. Der Sprachnachweis muss das C1-Niveau in Deutsch erfüllen.

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse) nachgewiesen werden. Als Nachweis werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt. Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig (soweit erforderlich übersetzt in die deutsche Sprache sowie der

Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen) einzureichen; eine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen erfolgt nicht.

Anerkennung von Studienabschlüssen der ausländischen Lehrbefähigung können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (ABl. NRW. S. 467, BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

Die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Nummer 1 erfolgt unbefristet.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nummer 2a, 2b und 2c können zunächst befristet für maximal 2 Jahre eingestellt werden. Anschließend kann bei Bewährung, konstanten Schülerzahlen und erfolgreicher Teilnahme an der Weiterqualifizierungsmaßnahme „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis geprüft werden.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L auf Basis der Tarifeinigung Lehrkräfte vom 28. März 2015 (TV EntgO-L). Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Fallgruppe 1 ist bei Vorliegen der laubahnrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen eine Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Der Einsatz erfolgt an Schulen im Kreisgebiet (wechselnde Einsatzorte). Es soll ein möglichst flächendeckendes Unterrichtsangebot gemäß den Lehrplänen des Landes NRW für den herkunftssprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Förderschulen und der weiterführenden Schulen fortgeführt werden. Derzeit findet der Unterricht ausschließlich in Iserlohn statt. Zudem findet der Unterricht häufig am Nachmittag oder an Zeiten außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit statt.

Sie verfügen über einen eigenen PKW und sind bereit, diesen für dienstliche Fahrten im Einsatzgebiet einzusetzen. (Die anfallenden Fahrtkosten werden Ihnen nach den gesetzlichen Vorgaben erstattet).

Die Stelle soll zum **02.09.2026** besetzt werden.

Bewerbungen sind bis zum **10.07.2026** an das

Schulamt für den Märkischen Kreis  
z.Hd. Herrn Mörstedt  
Heedfelder Str. 45  
58509 Lüdenscheid

Bewerbungen von geeigneten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX sind besonders erwünscht.